



Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses zu den Tagespflegekosten für Kinder in Tagespflege

1. Berechtigter Personenkreis

Erziehungsberechtigte, die in Grafenberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und deren Kinder in einer Tagespflegestelle betreut wird, soweit dies aus beruflichen, familiären oder aufgrund einer Stellungnahme des Kreisjugendamtes Reutlingen aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, können einen Zuschuss zu den Tagespflegekosten erhalten.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Tagespflegeperson am Qualifizierungsangebot Teil I und II des Tagesmüttervereins Reutlingen e. V. teilgenommen hat.

Die Tagespflege von verwandten Kindern in gerader Linie ist von der Förderung ausgenommen.

2. Zuschuss

Der Zuschuss beträgt maximal 50% der jeweils vom Kreisjugendamt Reutlingen im Rahmen der Jugendhilfeleistungen gewährten Pflegegelder (Grundbetrag und Zuschlag zur Erziehung).

3. Einkommensgrenzen

Der maximale Zuschuss wird nur gewährt, wenn das nach den Grundsätzen des Wohnungsbauförderungsgesetzes ermittelte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate folgende Beträge nicht übersteigt:

- Alleinerziehende mit 1 Kind: 1.550 €
- Eltern mit 1 Kind: 1.750 €

Diese Beträge erhöhen sich für jedes weitere im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren um 230 €.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, so vermindert sich der Zuschuss um das übersteigende Einkommen.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VII werden in voller Höhe auf den Zuschuss angerechnet.

4. Beginn und Ende der Zahlung

Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Zuschussantrag beim Bürgermeisteramt eingegangen ist.

Die Gewährung des Zuschusses endet mit der Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes.

Ausnahmsweise kann der Zuschuss bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weitergewährt werden, wenn dafür eine pädagogische Begründung vorliegt.

Das Bürgermeisteramt ist unverzüglich über jede Änderung, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, zu informieren, die Auswirkungen auf die Zuschussgewährung haben kann.

Der bewilligte Zuschuss zum Pflegegeld wird jeweils zum Monatsende gewährt. Die Zahlungen erfolgen in der Regel an die Eltern.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 13.03.2007 beschlossen und treten rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Grafenberg, 13.03.2007

gez.
Holger Dembek
Bürgermeister

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	13.03.2007	-		01.01.2007
1. Änderung				